



Wichtige Info zur Kraftfahrzeugsteuer

Im Verlauf des ersten Halbjahres 2014 übernehmen die Hauptzollämter als künftig zuständige Bundesfinanzbehörden schrittweise die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer. Nähere Infos hierzu sind auf der Internetseite des Zolls unter www.zoll.de zu finden.

Nach § 13 Abs. 1 Nr. 1b KraftStG ist die Zulassung eines Fahrzeugs grundsätzlich davon abhängig, dass eine Einzugsermächtigung für die Kraftfahrzeugsteuer vorab erteilt worden ist. Die Zulassungsbehörde ist an diese gesetzliche Vorgabe gebunden und hat hierbei keinen Ermessensspielraum.

Durch die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 vom 14.03.2012 wurde in allen EU-Staaten zum 01.02.2014 das **SEPA-Lastschriftverfahren** verpflichtend eingeführt.

Zwar hat die EU-Kommission mit Pressemitteilung vom 09.01.2014 vorgeschlagen, dass Zahlungsdienstleister für einen zusätzlichen Übergangszeitraum von sechs Monaten Zahlungen auch dann durchführen können, wenn sie nicht im SEPA-Format eingereicht werden. Dadurch können Kreditinstitute mit ihren Kunden vereinbaren, Zahlungen noch bis längstens zum 01.08.2014 in den alten Zahlungsformaten zu akzeptieren. Der Einführungstermin für das SEPA-Verfahren (01.02.2014) wurde dadurch jedoch nicht verschoben.

Das IT-Verfahren des Bundes zur Festsetzung und Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer kann ausschließlich Bankverbindungen im SEPA-Format verarbeiten. Deshalb müssen nach Weisung des Bundesfinanzministeriums, entsprechend der ab diesem Zeitpunkt geltenden Staatskassenbedingungen, die einzelnen Mitteilungen von den Zulassungsbehörden an die ab dem 01.02.2014 ausnahmslos im SEPA-Format erfolgen.

Inhalt der SEPA-Lastschriftmandate:

Die SEPA-Lastschriftmandate müssen nach den Vorgaben der Bundesbank strengen rechtlichen und inhaltlichen Anforderungen genügen.

Es dürfen nur Vordrucke verwendet werden, die den amtlichen Mustern entsprechen. Maschinell ausfüllbare und ausdrückbare SEPA-Lastschriftmandate und Vollmachten mit angeschlossenem SEPA-Mandat stehen auf unserer Internetseite unter Formulare zum Download zur Verfügung. Sie finden diese und weitere Vordrucke auch auf der Internetseite der Zollverwaltung unter www.zoll.de und im Formular-Management-System der Bundesfinanzverwaltung unter www.formulare-bfinv.de Rubrik „Formulare A-Z – Kraftfahrzeugsteuer“.

Die SEPA-Mandate müssen vollständig und gut lesbar ausgefüllt werden und sind grundsätzlich im Original vorzulegen. Es ist die eigenhändige Unterschrift des Kontoinhabers/der Kontoinhaberin und bei abweichendem Fahrzeughalter/in auch dessen/deren Unterschrift erforderlich.

Es müssen die vollständige **IBAN** (International Bank Account Number) und bei ausländischen Bankverbindungen auch die **BIC** (Business Identifier Code) angegeben werden. Die Nummern finden Sie auf Ihren Kontoauszügen und in der Regel auch auf der BankCard. Alte Kontonummern und Bankleitzahlen können nicht mehr verarbeitet werden.

Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen auf dem Formular (z. B. durch den Bevollmächtigten am Schalter) sind nicht zulässig. Die Zulassung muss in diesen Fällen abgelehnt werden.

Bei mehreren Zulassungen ist für jedes Fahrzeug ein eigener Vordruck auszufüllen.

Nähere Erläuterungen und Hinweise finden Sie auch auf den entsprechenden Vordrucken.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.
Ihre Zulassungsbehörde Ebersberg